

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6887

Entscheid Nr. 110/2018
vom 19. Juli 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten, erhoben von Antoine Buedts.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antoine Buedts Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 2018).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Durch Anordnung vom 25. April 2018 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 6. Juni 2018 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 24. Mai 2018 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA L. De Wulf und RÄin M. von Kuegelgen, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2018

- erschienen
- . Antoine Buedts, persönlich,
- . RA L. De Wulf, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten.

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.3. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Gerichtshof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.4.1. Im vorliegenden Fall enthält die Klageschrift keine ausdrückliche Darlegung des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, den die klagende Partei durch die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes erleiden könnte. In der Klageschrift wird lediglich erwähnt, dass dieses Gesetz zu einer « beträchtlichen Minderung der Kaufkraft » der « Bürger dieses Landes » führen würde.

B.4.2. Insofern die klagende Partei ausschließlich anführt, dass die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes zu einer Minderung der Kaufkraft der « Bürger

dieses Landes » führen würde, weist sie nicht anhand konkreter und präziser Fakten nach, dass die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes ihr einen persönlichen Nachteil zufügen könnte. Sie weist genauso wenig nach, dass der angeführte Nachteil schwer wiedergutzumachen wäre.

B.5. Da eine der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen